

1166

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend den
Bezug von Gebühren durch die Bundeskanzlei.

(Vom 25. November 1919.)

Die Finanzdelegation der eidgenössischen Räte hat uns mit Schreiben vom 5. August die Anregung unterbreitet, es sei das Bundesgesetz vom 10. Juni 1879 betreffend den Bezug von Kanzleisporteln im Sinne einer zeitgemässen Erhöhung der Gebühren zu ändern und den eidgenössischen Räten ein diesbezüglicher Antrag resp. Entwurf zu einem Bundesbeschlusse zu unterbreiten.

Der Bezug von Kanzleigebühren durch den Bund wurde erstmals geregelt durch das Bundesgesetz vom 19. Juli 1850 über den Bezug von Kanzleisporteln (A. S. Bd. II, S. 37). Dieser Erlass normierte lediglich die Gebühren, welche für die besonders verlangten Ausfertigungen von Beschlüssen und Entscheidungen der Behörden und für die Legalisationen gefordert werden sollten. Durch das Bundesgesetz vom 10. Juni 1879 betreffend den Bezug von Kanzleisporteln (A. S. n. F. Bd. IV, S. 335) wurden unter Aufhebung des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1850 die Kanzleigebühren wesentlich erhöht, und es wurde zugleich eine Gebühr von Fr. 35 festgesetzt für die Erteilung der Bewilligung zur Erwerbung eines schweizerischen Bürgerrechts. Das Bundesgesetz vom 25. Juni 1903 betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe (A. S. Bd. XIX, S. 690) hat die Gebühr für die Ausfertigung der Bewilligung zur Erwerbung des Bürgerrechtes auf Fr. 20 herabgesetzt. Die daherigen Einnahmen werden gebucht unter den Einnahmen der innerpolitischen Abteilung des politischen Departementes, während der Bezug der Kanzleigebühren betreffend Schreibaarbeiten und Legalisationen im Abschnitte, Allgemeine Verwaltung, Bundeskanzlei figurirt.

Wenn nun eine Revision der Gebühren angeregt wird, muss vorab entschieden werden, ob sie sich auf die zurzeit noch geltenden Gebühren des Bundesgesetzes vom 10. Juni 1879 beschränken soll, oder ob eine Revision der Einbürgerungsgebühren damit zu verbinden sei. Wir sind der Meinung, die Festsetzung der Höhe der Einbürgerungsgebühren gehöre, wie es jetzt der Fall ist, in das Bundesgesetz betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes und bilde einen organischen Bestandteil desselben. Eine allfällige Revision dieser Gebühren wird deshalb bei Anlass der Änderung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 zu behandeln sein.

Angesichts der in den letzten Jahren immer stärker einsetzenden Geldentwertung muss ohne weiteres anerkannt werden, dass die im Jahre 1879 aufgestellten Ansätze für die durch die Bundeskanzlei zu beziehenden Gebühren den gegenwärtigen Geldverhältnissen keineswegs mehr entsprechen. Eine angemessene Erhöhung erscheint durchaus als angezeigt. Die Ansätze für die Schreibgebühren sollten verdoppelt werden, und die Erhöhung der Legalisationsgebühr auf Fr. 3 dürfte in Ansehung der anderwärts bezogenen Legalisationsgebühren als eine mässige bezeichnet werden.

Wenn wir lediglich der Einladung der eidgenössischen Finanzdelegation folgen würden, so würden wir beantragen, die Gebühren in dem vorbezeichneten Umfange zu normieren. Wir halten aber dafür, es sollte die Höhe der Kanzleigebühren nicht durch ein Bundesgesetz geregelt werden, sondern durch einen Bundesratsbeschluss. Wir schöpfen diese Kompetenz aus Artikel 3, Absatz 2, des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1919 betreffend die Organisation der Bundeskanzlei (A. S. Bd. XXXV, S. 873), wonach die Obliegenheiten der Bundeskanzlei im einzelnen vom Bundesrate geordnet werden. Zu diesen Obliegenheiten gehören die Ausfertigung von Beschlüssen und Entscheiden der Behörden und die Legalisation von Unterschriften und infolgedessen auch der Bezug von Gebühren für diese Arbeiten. Abgesehen von dieser Vorschrift muss doch wohl die Befugnis zur Festsetzung solcher Gebühren als eine Administrativmassnahme betrachtet werden. Verfassungsrechtliche Vorschriften, die gegen eine derartige Regelung sprechen würden, finden sich nirgends vor. Jedenfalls führen praktische Erwägungen zu diesem Resultate.

Die Kanzleigebühren fallen für den Bundesfiskus nicht stark in Betracht. Ausfertigungen von Beschlüssen und Entscheiden werden sehr selten verlangt, und die Zahl der Legalisationen beläuft sich in normalen Jahren auf ungefähr 1500 Fälle. Die eidgenössischen Räte sollten mit solchen geringfügigen Geschäften nicht behelligt werden.

Die Höhe der Gebühren sollte den jeweiligen Geldverhältnissen angepasst und deshalb jederzeit einer Revision unterworfen werden können. Sobald sie durch ein Gesetz festgelegt wird, muss der lange Weg der Gesetzesänderung mit Referendumsvorbehalt beschränkt werden.

Sobald feststeht, dass einerseits die Kanzleigeühren zu erhöhen sind und dass andererseits die Normierung derselben Sache des Bundesrates ist, muss das Bundesgesetz vom 10. Juni 1879 aufgehoben werden, damit der Bundesrat in die Lage versetzt wird, neue Gebühren festzusetzen.

Wir empfehlen Ihnen daher die Annahme des nachstehenden Entwurfes zu einem Bundesbeschlusse.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren, die erneute Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 25. November 1919.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ador.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Steiger.

(Entwurf).

Bundesbeschluss

über

Aufhebung des Bundesgesetzes vom 10. Juni 1879 betreffend den Bezug von Kanzleisporteln.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 25. No-
vember 1919,

beschliesst:

Art. 1. Das Bundesgesetz vom 10. Juni 1879 betreffend
den Bezug von Kanzleisporteln wird aufgehoben.

Art. 2. Dieser Bundesbeschluss tritt nach Ablauf der Refe-
rendumsfrist in Kraft.

Art. 3. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der
Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend
die Volksabstimmung über die Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse
die Bekanntmachung dieses Bundesbeschlusses zu veranstalten.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend den Bezug von Gebühren durch die Bundeskanzlei. (Vom 25. November 1919.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1919
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	47
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	1166
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.11.1919
Date	
Data	
Seite	633-636
Page	
Pagina	
Ref. No	10 027 325

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.